

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 10. Februar 2022

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) – Stellung nehmen zu können. Als Diakonie vertreten wir ca. 300 staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Zum grundlegenden Selbstverständnis dieser Arbeit zählt es, die Hilfe zum Ja für das Kind immer nur mit der Frau, nicht gegen sie zu suchen und so der schwangeren Frau und dem werdenden Kind zu helfen.

Die Diakonie Deutschland begrüßt die mit dem Referentenentwurf angestrebte Aufhebung des § 219a StGB, der in seiner gegenwärtigen Fassung Frauenärzt*innen bei ihrer Arbeit und bei der Unterstützung von Schwangeren vor erhebliche Probleme stellt.

Die Diakonie Deutschland teilt die Prämisse des Entwurfs, dass § 219a StGB eine angemessene Kommunikation und Verbreitung von notwendigen Informationen über medizinische Umstände des Schwangerschaftsabbruchs verhindert.

Aufgrund unserer praktischen Erfahrung mit der Schwangerschaftskonfliktberatung begrüßen wir das Anliegen des Entwurfs, sicherzustellen, dass Frauen, die ungewollt schwanger geworden sind, schon während ihres Entscheidungswegs die erforderlichen medizinischen Informationen zu dem ihnen bevorstehenden Eingriff erhalten. Die von einer Schwangeren erwartete verantwortungsvolle Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch setzt eine umfassende Kenntnis aller relevanten Umstände voraus. Hierzu gehört neben den sozialen und psychologischen Perspektiven der Entscheidung auch die Kenntnis von den möglichen Methoden und ihren Voraussetzungen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang etwa auch eine Unterrichtung über Fristen für unterschiedliche Methoden des Schwangerschaftsabbruchs. Derlei Details sind wesentlich dafür, wie eine Schwangere, die einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt, ihre nächsten Schritte planen muss. Zudem kann gerade die gründliche und fachlich fundierte Information vermitteln, was der Eingriff für das werdende Leben bedeutet und eine Entscheidung zu seinen Gunsten auslösen.

Um die Qualität der Information sicherzustellen halten wir es deshalb für unbedingt erforderlich, dass Fachärzt*innen für Gynäkologie diese Art der Aufklärung erteilen dürfen und als solche erkennbar sind, um Schwangere bei der online-Suche qualifiziert zu informieren.

Gerade diese für die angemessene Versorgung der Schwangeren unabdingbare Information verbietet jedoch die gegenwärtige Regelung mit dem weitgefassten Werbeverbot in Abs. 1 und der Bezugnahme auf dieses Verbot insbesondere in den Abs. 2 und 4 StGB, die sachliche Informationen begrifflich der Werbung zuordnen.

Angesichts der deutlichen Probleme, anhand dieser Regelung notwendige Unterstützung zu ermöglichen und klar von ethisch problematischem Werbeverhalten abzugrenzen, unterstützt die Diakonie Deutschland den vorliegenden Referentenentwurf.

Gez.
Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik